

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Chiemgaustraße zwischen Balan- und Rosenheimer Straße auf 50 km/h und Aufhebung der durchgezogenen Fahrbahnmittelmarkierung in Höhe Hohenaschauer Straße

Empfehlung Nr. 14-20/ E 01993 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13495

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 17.01.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 17.05.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, zur Reduzierung der Lärmbelastung für die Anwohner, die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren und die Doppellinien auf Höhe der Kagerstraße sowie Hohenaschauerstraße aufzuheben.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

1. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenabschnitte zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Bei der Entscheidung sind sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen als auch die Interessen anderer Anlieger in Rechnung zu stellen, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender Maßnahmen durch Verlagerung des Verkehrs eintreten kann.

Es gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach alle gegenläufigen Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind und immer der geringste Eingriff zu wählen ist. Dabei ist von derartigen Maßnahmen um so eher abzusehen, je geringer der Grad der Lärmbeeinträchtigung, dem entgegengewirkt werden soll, ist (Übermaßverbot).

Umgekehrt müssen bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen die der Anordnung verkehrsberuhigender oder verkehrslenkender Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen schon von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese Belange ein Handeln der Straßenverkehrsbehörde unterbleibt.

Die Behörde kann folglich sogar bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen von grundsätzlich denkbaren verkehrsbeschränkenden Maßnahmen absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (für Anwohner anderer Straßenzüge) gerechtfertigt erscheint.

Dies begründet sich aus der Überlegung, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung dort ausscheiden müssen, wo sich die Verhältnisse nur um den Preis bessern können, dass an anderer Stelle neue Unzuträglichkeiten auftreten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten „Gesamtbilanz“ führen, etwa weil sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen oder im Hinblick auf eintretende Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben.

Die Chiemgaustraße zwischen Balanstraße und Rosenheimer Straße ist im gültigen Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München als überregionale und regionale Hauptverkehrsstraße klassifiziert und als solche Teil des Primärnetzes. Als Teil des sogenannten Mittleren Rings bildet sie zudem das Rückgrat des Straßenverkehrs in München. Der Mittlere Ring ist der wichtigste Zubringer zu allen Verkehrsachsen Münchens.

Bei einer Güterabwägung sind die Verkehrsbedürfnisse gegenüber den Belangen des Lärmschutzes um so stärker zu gewichten, je größer die Verkehrsbedeutung der jeweils betroffenen Straße ist. Überregionale, regionale und auch örtliche Hauptstraßen oder gar Bundesautobahnen, besitzen mit ihrer Transport- und Bündelungsfunktion eine herausragende Verkehrsbedeutung. Bei ihnen liegt die Schwelle dessen, was als ortsüblich zugemutet werden kann, wesentlich höher als beispielsweise bei Wohnstraßen oder verkehrsberuhigten Zonen. Die Verkehrsbedeutung des in der Bürgerversammlungsempfehlung genannten Abschnitts der Chiemgaustraße hat folglich ein sehr hohes Gewicht im Rahmen des Abwägungsprozesses.

Weiterhin soll nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen eine Minderung

der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) bewirkt werden. Eine Temporeduzierung von 60 km/h auf 50 km/h bewirkt bei sonst gleichbleibenden Eckwerten lediglich eine aufgerundete Pegelminderung von 2 dB(A). Grundsätzlich ist anzumerken, dass für die Beurteilung von Geräuschen gemittelte Lärmpegel heranzuziehen sind und nicht die mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Kraftfahrzeuge wie Sportwagen oder auch Motorräder erreicht werden.

Für das Umfeld der Chiemgaustraße zwischen der Kreuzung Balanstraße und der Kreuzung Rosenheimer Straße sind im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen rein aus Lärmschutzgründen derzeit keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen veranlasst.

Wir können Ihnen jedoch mitteilen, dass das Kreisverwaltungsreferat derzeit alle bestehenden Straßen und Straßenabschnitte im Stadtgebiet mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h einer allumfassenden Prüfung – u.a. unter Berücksichtigung der Lärm- und Abgassituation sowie Verkehrssicherheitsaspekten – hinsichtlich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h unterzieht. Die Ergebnisse dieser zur Umsetzung des Luftreinhalteplans verpflichtenden Überprüfung werden dem Stadtrat voraussichtlich Anfang 2019 vorgestellt.

Die Polizei hat uns folgende Stellungnahme zukommen lassen:

„Der Mittlere Ring übt eine Sammelfunktion für den über einen Stadtteil hinaus gehenden Verkehr aus. Er ist der letzte Bereich in der Stadt, in dem zügig eine längere Strecke überwunden werden kann. Kraftfahrer benutzen die Strecke, um nicht über die Innenstadt fahren zu müssen. Wird jedoch die Möglichkeit des zügigen Vorankommens durch Geschwindigkeitsreduzierungen erschwert, könnten sie vermehrt auf den Gedanken kommen, dass es zeitlich nicht mehr erheblich ist, ob man den Ring oder die Stadt befährt. Wenn der Kraftfahrer zu der Einsicht gelangt, dass man Mangelns Vorankommens auch gleich durch die Stadt fahren könnte, wird sich zwar der Verkehr auf dem Ring verringern. Jedoch dürfte dies der Umwelt eher schaden.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht nur polizeilich Leitlinie, sondern vor allem gesetzlicher Anspruch. Wir sprechen uns daher gegen eine Geschwindigkeitsreduzierung aus, die nicht auf der Basis von verkehrsgefährlichen Situationen oder Unfällen ausgesprochen wird. Ein Vergleich mit der Landshuter Allee ist hier nicht zielführend, da diese eine schnurgerade Straße ohne Ampelunterbrechung ist. Eine geradlinige Straßenführung ohne Unterbrechung lässt sich leichter mit einer geringeren Geschwindigkeit befahren als eine Strecke mit ständigen Unterbrechungen.

Der fragliche Bereich ist durch viele Kreuzungen mit Lichtzeichenanlagen gekennzeichnet.

Die Umlaufzeiten müssten alle komplett neu berechnet und programmiert werden. Die Ausflüsse auf das weitere Straßennetz müssten hierzu erst einmal erfasst werden.

Desweiteren besteht aus Sicht der Polizeiinspektion 23 derzeit keine Notwendigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Streckenabschnitt der Chiemgaustraße auf 50 km/h zu beschränken.“

Das KVR befürwortet aus o.g. Gründen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h derzeit nicht.

2. Aufhebung der durchgezogenen Fahrbahnmarkierung

Von der Polizeiinspektion 23 wurde die Unfallsituation an der Örtlichkeit im Zeitraum des letzten Jahres (01.09.2017 bis 31.08.2018) ausgewertet. Dabei wurden insgesamt 40 Verkehrsunfälle, hauptsächlich Auffahrunfälle, polizeilich bekannt. Bemerkenswert ist, dass bei keinem VU die Unfallursache „Geschwindigkeit“ vermerkt wurde. Bei lediglich drei Unfällen wurde die durchgezogene Linie, Z 295, vom Verursacher missachtet (2x vor Anwesen 185, 1x vor Anwesen 145).

Die Chiemgaustraße zwischen Rosenheimer Straße und Balanstraße besteht als Teilabschnitt des Mittleren Rings (B2R) aus zwei Richtungsfahrbahnen mit jeweils mindestens zwei Fahrstreifen, die nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) durch eine Fahrbahnbegrenzung in Ausführung einer „Doppellinie“ voneinander getrennt sind. Nach der VwV zu Zeichen 340 StVO ist der für den Gegenverkehr bestimmte Teil der Fahrbahn in der Regel durch Leitlinien zu markieren, auf Fahrbahnen mit zwei oder mehr Fahrstreifen für jede Richtung durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 StVO).

Entsprechend der Ziffer 3.2 ff der RMS kann an besonders gefährlichen Straßenabschnitten zur Verdeutlichung der durch eine Fahrstreifenbegrenzung ausgesprochenen Anordnung eine Doppellinie aufgebracht werden.

An der Einmündung der Hohenaschauer Straße in die Chiemgaustraße ist durch Zeichen 205 StVO Vorfahrt zu gewähren. Mit Zeichen 209-20 StVO ist die „Vorgeschriebene Fahrtrichtung – rechts“ angeordnet. Auf der Chiemgaustraße ist das Linksabbiegen in die Hohenaschauer Straße für den Fahrverkehr in östliche Richtung durch das Zeichen 295 StVO „Doppellinie“ und das Zeichen 209-30 StVO „Vorgeschriebene Fahrtrichtung – geradeaus“ nicht möglich.

An der Einmündung der Kagerstraße in die Chiemgaustraße ist durch Zeichen 205 StVO ebenfalls Vorfahrt zu gewähren. Die Fahrtrichtung ist sowohl in westliche Richtung als auch in östliche Richtung durch eine einseitige Fahrstreifenbegrenzung mit Zeichen 296 StVO auf der Chiemgaustraße möglich. Für den Fahrverkehr auf der Chiemgaustraße in östliche Richtung ist das Linksabbiegen in die Kagerstraße ebenfalls nicht möglich.

Die Kreuzung Chiemgaustraße/Görzer Straße ist signalgeregelt.

Ferner ist zwischen Balanstraße und Rosenheimer Straße in östliche Fahrtrichtung jeweils

vor den Einmündungen der Kagerstraße, Görzer Straße und Hohenaschauer Straße, durch das Verkehrszeichen 209-30 StVO auf beiden Straßenseiten der Chiemgaustraße die „Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“ angeordnet.

Bei einer Aufhebung der durchgezogenen „Fahrbahnmittelmarkierung“ und der Zeichen 209-30 StVO in der Chiemgaustraße in Höhe der Hohenaschauer Straße, sehen das Kreisverwaltungsreferat und die Polizei, aufgrund des regelmäßig hohen Verkehrsaufkommens in diesem Streckenabschnitt des Mittleren Rings, erhebliche Risiken im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

Das KVR befürwortet aus o.g. Gründen eine Aufhebung der durchgezogenen Fahrbahnmittelmarkierung in Höhe Hohenaschauer Straße nicht.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 01993 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Name am wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Verkehrssicherheit ist gegeben. Es sind derzeit keine verkehrlichen Maßnahmen notwendig.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 01993 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24